

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Wohnwagen Pusch GmbH, 4810 Gmunden, Linzerstrasse 138, FirmenbuchNr. 219153i, FB-Gericht Wels, UID-Nr. ATU53354301, DVR 2107950 mit Zweigniederlassung 3033, Altlangbach, Tullner Strasse 5 für den Kauf von Wohnwagen und Reisemobilen

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Vertragsinhalt!

Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Verkäufer keine Haftung dafür übernimmt, ob das kaufgegenständliche Fahrzeug, soweit es ein Anhänger ist, rechtlich / technisch mit dem vom Käufer in Betracht gezogenen Zugfahrzeug gezogen werden kann / darf. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Anhängervorrichtung. **Die diesbezügliche Sorgfaltspflicht liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Käufers.**

I. Allgemeines

1. Sämtliche Vereinbarungen sind hinsichtlich deren Geltung schriftlich zu dem gegenständlichen Vertrag im beiderseitigen Einverständnis festzuhalten. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag auf eine dritte Person bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine möglichst gleiche Regelung, die dem Zwecke der gewollten Regelung am nächsten kommt.
4. Sollte nach Vertragsabschluss eine gesetzliche Anpassung von vertragsgegenständlichen steuerrechtlichen Abgaben erfolgen und sich dadurch letztendlich der Gesamtpreis verändern, so kann eine diesbezügliche Nachverrechnung bis zur Übergabe des Fahrzeuges beidseitig schriftlich geltend gemacht werden.

II. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Kaufvertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Basissatz der Nationalbank als vereinbart.
3. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Fahrzeug am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitstellt und den Käufer hievon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Fahrzeug übernommen hat. Die Abholfrist beträgt 2 (zwei) Wochen ab der Verständigung des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Erfüllungsort der Firmensitz des Verkäufers.
4. Wird das Fahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine Standgebühr von € 10,00,- pro Tag zu verrechnen. Der Verkäufer haftet, sofern keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für Schäden aus der Verwahrung nur bei Vorsatz und groben Verschulden.
6. Der Verkäufer darf bei der Lieferung von der im Kaufvertrag umschriebenen Ausführung des Fahrzeuges abweichen, wenn es sich um eine serienmäßige, die Form und Konstruktion betreffende Abweichung handelt, die dem Käufer wegen ihrer Geringfügigkeit zumutbar ist.
7. Das gegenständliche Fahrzeug wird – so nicht lagernd vorhanden – bei einem zuverlässigen Lieferanten bestellt. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn sich herausstellt, dass das Fahrzeug ohne Verschulden des Verkäufers nicht lieferbar bzw. nicht mehr verfügbar ist. In diesem Falle ist der gegenständliche Vertrag ohne beidseitige Rechte und Pflichten unmittelbar gegenstandslos. Bereits geleistete Anzahlungen werden innerhalb von 8 Tagen rückerstattet.
8. Der Käufer verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Verkäufer entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern der Verkäufer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Käufer, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 13,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu bezahlen.

III. Rücktritt

1. Wird seitens des Verkäufers der vertraglich vereinbarte Liefertermin um mehr als 4 Wochen (bei Fahrzeugen mit Sonderausstattung um mehr als 8 Wochen) überschritten, kann der Käufer in weiterer Folge unter Setzung einer Nachfrist zur Erfüllung von mindestens 14 Tagen nach deren fruchtlosen Verstreichen (Verzug durch den Verkäufer) vom Vertrag zurücktreten. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat seitens des Käufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang.
2. Bei Nichterfüllung des Vertrages wegen Verzugs durch den Verkäufer und hieraus begründetem Rücktritt des Käufers hat der Verkäufer eine etwaige Anzahlung innerhalb von 8 Tagen an den Käufer rückzuerstatten. Der Käufer kann einen allfälligen Schadenersatz nur verlangen, wenn der Verzug des Verkäufers vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.
3. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen mit der Erklärung setzen, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer ablehnt, somit vom Kaufvertrag zurücktritt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung (unberechtigter Rücktritt des Käufers) fordert. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat seitens des Verkäufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem Basissatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.
4. Bei rechtlich unbegründeter Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründetem Rücktritt des Verkäufers ist der Verkäufer berechtigt, 10% des Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz (Stornogebühr) zu verlangen oder konkret bezifferten Schadenersatz geltend zu machen. Dies gilt auch umgekehrt im Falle einer rechtlich unbegründeten Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass das Fahrzeug vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt wird, bleibt es bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers.
2. Wird von einem Dritten auf das unter Eigentumsvorbehalt ausgefolgte Fahrzeug gegriffen, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer zu verständigen.

V. Gewährleistung

1. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes ist der Käufer zunächst berechtigt, vom Verkäufer Verbesserung (Reparatur) oder Austausch der mangelhaften Sache zu verlangen. Darüber ist der Verkäufer unmittelbar zu verständigen. Ist für den Verkäufer die vom Käufer getroffene Wahl unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so ist er berechtigt, den Mangel durch andere als die vom Käufer gewählte Art im Rahmen des Gewährleistungsrechts zu beheben.
2. Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Fahrzeuges durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benützung bzw. den Wertverlust bis zur Wandlung zu leisten.
5. Bei einem Faltcaravan, Wohnwagen oder Reisemobil handelt es sich um ein Spezialfahrzeug. Der Erfüllungsort für Garantie- und

Gewährleistungsarbeiten ist daher immer der Sitz des Verkäufers.

VI. Besondere Bestimmungen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG und dem Verbraucherkreditgesetz - VKrG, wenn der Käufer ein Verbraucher i.S.d. § 1 KSchG ist:

1. Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn der gegenständliche Vertrag mit einem Verbraucher als Käufer außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers oder im Fernabsatz abgeschlossen wurde.
2. Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
3. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit Erhalt des Fahrzeugs.
4. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist nach 2.) abgesendet wird.
5. Der Verbraucher nimmt zur Kenntnis, dass er bei Ausfolgung des Fahrzeugs vor Ablauf der Rücktrittsfrist für den Fall der fristgerechten Ausübung des Rücktrittsrechts das kaufgegenständliche Fahrzeug unverzüglich zurückzustellen und bei bereits erfolgter Benützung des Fahrzeugs bzw. den durch die Nutzung allenfalls weiteren Wertverlust (Schäden die während der Nutzung am Fahrzeug entstanden) an den Verkäufer zu leisten hat.
6. Die unmittelbaren Kosten des Rücktransports des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs sind vom Verbraucher zu tragen.
7. Die Ermittlung des Nutzungsentgelts bzw. den durch die Nutzung allenfalls weiteren Wertverlustes erfolgt durch Einholung eines Gutachtens durch einen seitens des Verkäufers zu beauftragenden gerichtlich beeideten Sachverständigen. Die Differenz zwischen dem vertragsgegenständlichen Kaufpreis und dem durch den Sachverständigen ermittelten Weiterverkaufswert für das Fahrzeug stellt die Höhe des vom Verbraucher zu leistenden und der Rückabwicklung zu Grunde zu legenden Entgelts dar.

VII. Relevante rechtliche Begriffsbestimmungen

1. „**Höchstes zulässiges Gesamtgewicht**“ das höchste zugelassene Gesamtgewicht (Gesamtmasse), das ein bestimmtes Fahrzeug erreichen darf.
2. „**Zusatzrüstung**“ bezeichnet alle nicht in der Standardausrüstung enthaltenen Ausrüstungsteile, die unter der Verantwortung des Herstellers am Fahrzeug angebracht werden und vom Kunden bestellt werden können.
3. „**Masse der Zusatzrüstung**“ bezeichnet die Masse der Ausrüstung, die zusätzlich zur Standardausrüstung am Fahrzeug gemäß den Herstellerangaben angebracht werden kann.
4. „**Masse in fahrbereitem Zustand**“ Aufgrund unterschiedlicher Normen wird auf die Angaben des Herstellers hingewiesen – in den technischen Daten oder in der Preisliste ersichtlich. „**Nutzlast**“ bedeutet den Unterschied zwischen der technisch zulässigen Höchstmasse in beladenem Zustand (Höchstgewicht) und der Masse in fahrbereitem Zustand, erhöht um die Masse der Fahrgäste und die Masse der Zusatzrüstung.
5. „**Höchste zulässige Nutzlast**“ das höchste Gewicht (Masse), das die Ladung eines bestimmten Fahrzeuges erreichen darf.
6. „**Masse der Fahrgäste**“ bezeichnet eine Nennmasse, die von der Fahrzeugklasse abhängt, multipliziert mit der Zahl der Sitzplätze, einschließlich eventueller Sitzplätze für Mitglieder des Fahrpersonals, und der Anzahl der Stehplätze, jedoch ohne die Masse des Fahrers.
7. Die Angaben von Maßen und Gewichten können Änderungen unterliegen, da beim Bau des Fahrzeuges Naturmaterialien verwendet werden. Somit können die Leistungen und Abmessungen im Rahmen der Konstruktion mit einer Toleranz von +/- 5% variieren.

VIII. Fahrzeugbeschaffenheit – Begriffsbestimmungen

1. **Fabriksneu** (nach ÖNORM V 5051): Zustand eines Fahrzeuges, das aus Original-Neuteilen hergestellt ist, das weder im Inland noch im Ausland zum Verkehr zugelassen war, das eine Fahrleistung von höchstens 200 km aufweist - ausgenommen Überstellungsfahrten nachweislich mit Wissen des Erwerbers, für das volle Garantie in dem vom Hersteller angegebenen Zeitraum besteht, das bei Übergabe nicht älter als 11 Monate ab Produktionsdatum eines Herstellers im EU-Raum bzw. 13 Monate ab Produktionsdatum eines anderen Herstellers ist, das vorschadens- und mängelfrei ist.
2. **Neuwertig** (nach ÖNORM V 5051): Zustand eines Fahrzeuges oder Fahrzeug-Bestandteiles nach geringer Nutzung, der ausschließlich in Bezug auf Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie Instandsetzungserwartung sowohl dem Neuzustand als auch dem Qualitätsstandard des Herstellers entspricht.
3. **Modelljahr** (nach ÖNORM V 5051): Bezeichnung des Herstellers für jenes Jahr, in dem die Herstellung des betreffenden Fahrzeuges stattfindet. Die Modelljahrbezeichnung kann frühestens nach dem 1. Juli des der Modelljahrbezeichnung vorangehenden Kalenderjahres beginnen.
4. **Neubestellung**: Ein fabriksneues Fahrzeug, das vertragsgemäß nach Konfiguration auf Wunsch des Kunden beim Hersteller bestellt und unmittelbar nach dessen Auslieferung an den Verkäufer dem Käufer übergeben wird.
5. **Lagerfahrzeug**: Ein sich bereits im Bestand des Verkäufers befindliches Neufahrzeug, bei dem jedoch bereits ein längerer Zeitraum ab Produktion als bei einem fabriksneuen Fahrzeug vorliegen kann.
6. **Ausstellungsfahrzeug**: Ein neuwertiges Fahrzeug, das vom Verkäufer zuvor für Ausstellungszwecke (Betriebsstandort, Messen etc.) verwendet wurde.

IX. Datenverarbeitung / Datenschutz / Adressenänderung

1. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.
2. Der Käufer stimmt bis auf Widerruf ausdrücklich zu, dass seine in diesem Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten auch über dieses Auftragsverhältnis hinausgehend vom Verkäufer zur postalischen, telefonischen und elektronischen (per e-mail, SMS, etc.) Zusendung / Kontaktaufnahme von Angeboten und Dienstleistungen zum Zwecke der individuellen Betreuung, wie insbesondere zur Markt- und Meinungsforschung, Kundenzufriedenheit und zur Durchführung von Marketingaktionen hinsichtlich Produkten und Dienstleistungen des Verkäufers verarbeitet und gespeichert werden dürfen.
3. Der Käufer kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen ändern oder schriftlich (auch per e-mail; siehe dazu die Verkäuferdaten am Kopf des gegenständlichen Vertrags) widerrufen.

X. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Verkäufers sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Der Käufer bestätigt durch seine Unterschrift am Kaufvertrag, dass die gegenständlichen Bestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als Bestandteile des Kaufvertrages zur Kenntnis genommen werden.